



VI. 4^e 21² (cat. 2, 4g^b)



M

Kirch=Stuhl=Ordnung,

welche

bey denen Kirchen zu St. Moritz

und

zum heiligen Kreuz

in der Stadt Coburg

zu beobachten.



Coburg,

Druckts und verlegt Johann Carl Findeisen,

1759.



Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Francisci Josia, Herzogs zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen, Landgrafen in
Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten
Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und
Ravensberg, Herrn zu Ravensstein, Rittern des Kö-
niglich-Pohlnischen weissen Adler-Ordens.

Wir zum Consistorio allhier verordnete Präsident,
Räthe und Assessores urkunden und fügen hiermit
zu wissen, welchergestalt zeithero in Ansehung derer
Stühle in denen Kirchen der allhiefigen Residenz-Stadt
zu St. Moriz und zum Heil. Kreuz viele eingerissene Un-
ordnungen, und sowol durch eigennützig mit denenselben
getriebenen Handel, als in mehr andere Wege vorgegan-
gene Unrichtigkeiten mißfällig wahrzunehmen gewesen.
Wann dann diesem zum merklichen Nachtheit derer Kir-
chen-Aerariorum gereichenden und sonst schädlichen Unwe-
sen die Abhülffe zu schaffen nöthig seyn will: Als wird in die-
ser Absicht, Namens und auf gnädigsten Befehl Höchst ge-
meldet unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn,
andurch folgendes verordnet und zu beständiger Beobach-
tung festgesetzt:

I. Ist

I.

Ist dasjenige, was in der hiesigen Casimirianischen Kirchen-Ordnung P. II. Cap. 30. von denen Stühlen in der Kirche überhaupt disponiret ist, in Ansehung derer Stühle in beyden hiesigen Kirchen zu St. Moritz und zum Heiligen Creutz insbesondere auch unverbrüchlich zu halten, und wie in Folge dessen

2.

Kein Stand noch Stuhl, ausser denen, welche denen in officio publico stehenden Personen bestimmt sind, und also mit denen Aemtern und Bedienungen jederzeit verknüpft bleiben, einigen Mann oder Weib erblich eingeräumet wird oder zustehet; Also soll auch Niemand sich eines Kirch-Stuhls eigenmächtig anmassen, sondern diejenigen, die dergleichen Stühle suchen, haben sich darum bey denen Kirchen-Vorstehern zu melden, im Fall sie ihres Gesuchs theilhaftig werden können, das bestimmte Kauf- oder Löse-Geld nebst dem gewöhnlichen unten in der Lay-Ordnung näher bestimmten Schreib-Schilling zu bezahlen, und dagegen der Zuschreibung des Kirchen-Standes und Ertheilung eines von dem Kirchen-Vorsteher unterschriebenen und von dem jedesmaligen General-Superintendenten signirten Zettels zu ihrer Legitimation zugewärtigen. Immassen nun

3.

In Vergebung derer Kirchen-Stühle ordentlich, unparthenisch und mit Vermeidung aller unanständigen Affecten, eigen Nutzens und Privat-Absichten zu Werck gegangen werden soll; So haben die Kirchen-Vorsteher, die sich um Kirchen-Stühle meldende Personen, im Fall ihnen gefüget werden kan, mit Vorwissen des zeitigen General-Superintendenten zur Kauf- oder Lösung derer verlangten Stände gegen Bezahlung des in

der angefügten Tabelle specificirten Kauf- und Löse-Geldes, auch gewöhnlichen Schreibe-Schillings, zuzulassen, mit einem von ihnen, unter vorbemeldten General-Superintendenten signatur unterschriebenen Zettul zu versehen, das vor die Kirchen-Stühle eingehende Kauf-Löse- auch Mieth-Geld treulich zuverrechnen und die sich ergebende Veränderungen nicht nur in die in ihren Händen befindliche Stuhl-Register fleißig einzutragen, sondern auch, wie es geschehen, dem General-Superintendenten mittelst einer kurzen Notæ zur ebenmäßigen Bemerkung in dem in dessen Händen befindlichen Duplicat-Stuhl-Registers bekannt zu machen.

4.

Ein auf die §. 2. bemerkte Weise legitimirter Besitzer hat den ihm zugeschriebenen Kirch-Stuhl auf seine Lebens-Zeit und wesentlichen Aufenthalt in hiesiger Stadt zu besitzen, ist aber keinesweges befugt, selbigen zu verkauffen, noch zu seinem Vortheil an jemand zuvermieten, oder sonst Wucher damit zutreiben, noch weniger denselben an jemand durch Testament und Vermächtniß zuzuwenden, jedoch soll denen Kindern und Anerwandten das Lösungs- und Näher-Recht an denen durch Abgang derer Besitzer ledig werdenden Stühlen in solcher Maase zu stehen, daß

5.

Dem Sohn oder Enkel der Stuhl, welchen der Vater oder Groß-Vater besessen, und der Tochter oder Enkelin der Stuhl, welchen die Mutter oder Groß-Mutter besessen, überlassen und zugeschrieben werden soll, wenn sie sich binnen 4. Wochen darum behörig melden, und das in der Helfte des determinirten ordentlichen Kauf-Geldes bestehende Löse-Geld und die Helfte des bey dem

dem Stuhl-Kauf gewöhnlichen Schreib-Schillings bezahlen, und zwar soll in dieser Stuhl-Lösung unter mehreren Söhnen und Töchtern jedesmals das älteste vor denen übrigen den Vorzug haben, es hätte dann der verstorbene ascendent befohlen, oder die noch lebende Eltern gäben zu erkennen, welches von denen Kindern den Stuhl bekommen solle, welchen falls diese aus schuldiger Ehrerbietung diesen elterlichen Willen sich gemäs zu bezeigen haben.

6.

Wann ein Ehe-Gatte, ohne Kinder seines Geschlechts nach sich zu lassen, verstirbet; Soll dem überlebenden Ehe-Gatten des defuncti besessener Kirch-Stuhl zwar, im Fall er sich innerhalb vier Wochen von Zeit des Ablebens darum meldet, und das determinirte vdlige Kauf-Geld davor bezahlt, vor andern Competenten zugeschrieben und durch ihre Handwerks-Gesellen oder Hausgenossen in so lange, biß sich der verwittibte Ehe-Gatte wieder verheyrahtet, zu betretten gestattet, nach erfolgter Wieder-Verheyrahtung aber dem neuen Ehe-Gatten, ohne weiterm Entgeld, gegen bloße Entrichtung des Schreibe-Schillings, zugeschrieben werden. Hätte aber dieser neue Ehe-Gatte schon einen Kirch-Stuhl; So soll er sich binnen 4. Wochen, von Zeit der vollzogenen Ehe, bey Verlust seines Vorfahren Stuhls, erklären, welchen Stuhl er beybehalten wolle, und wenn er diesen letztgedachten vorziehet, so fällt hingegen der ihm vorhero eigenthümlich zuständig gewesene der Kirche anheim.

7.

In Ermangelung Lösungs-berechtigter descendenten und zum Kauf vorzüglich zulassender Ehe-Gatten, sollen zu dem verledigten Kirch-Stuhl als nächste Anverwandten in folgenden Classen

- I. die Töchter in Ansehung derer Männer = und die Söhne in Ansehung derer Weiber = Stühle vor ihre habende oder künftige Ehe = Gatten,
- II. die Eltern und Groß = Eltern,
- III. die Geschwistere und deren Kinder, und zwar die im nähern Grad vor denen entfernteren, unter Anverwandten in gleichem Grad die Männlichen in Ansehung derer Manns = Stühle vor denen Weiblichen, & vice versa, die Anverwandten in gleichem Grad und von einerley Sexu aber, in Entstehung gütlichen Vergleichs, nach dem Loos, doch nur sodann, wenn der verledigte Stuhl von ihrem und des gewesenen Besizers gemeinsamen Stamm = Vater oder Mutter herrühret,

ein Vor = oder Näher = Recht vor andern haben; doch daß sie sich innerhalb 4. Wochen, von Zeit der Verledigung an, deshalb melden und das bestimmte Kauf = und Schreib = Geld bezahlen. Ausser denen bemeldten Anverwandten aber hat sich niemand einiges Näher = Rechts anzumassen.

8.

Denen Unmündigen soll ihr Lösungs = und respect. Näher = Recht, wenn sie gleich den Stuhl selbst noch nicht betreten können, dennoch nicht entzogen, sondern ihren Eltern oder Geschwistern solchen einstweilen zu betreten freigelassen werden. In deren Ermangelung aber ist der Stuhl der Kirchen zum Besten zu vermieten, bis sie ihn selbst betreten können. Es soll auch solchen Unmündigen nicht schaden, so sich in denen ersten vier Wochen ihrentwegen nicht gemeldet worden. Nach deren Verkauf aber sind die Väter und Vormünder, daß sie binnen 4. Wochen den Stuhl lösen sollen, zu erinnern, und, unterbleibenden Falls, derselbe an jemand anders zu überlassen.

9. Die

9.

Die Stühle fallen der Kirche anheim, und können also weiter vergeben werden, nicht alleine 1) wenn deren Inhaber verstirbet, sondern auch 2) wenn er sein domicilium ändert, und aus hiesiger Kirchfahrt dergestalt hinweg ziehet, daß kein animus red-eundi abzunehmen stehet, welches in folgenden §§. seine weitere Erläuterung, denn 3) wenn der Besitzer sich seines Rechts begiebet, oder endlich 4) dessen in pecnam verlustig wird. Gleichwie aber

10.

Das Hinwegziehen aus der Kirchfahrt nicht von einerley Art; also ist es dabey folgendergestalt zu halten: 1) Wenn eine ledige Manns- oder Weibs- Person, so einen Kirchen- Stuhl hat, auf der Lehre oder Wanderschaft, item Schulen, Universitäten, Reisen oder dergleichen, item in Herren- Diensten sich ausserhalb aufhält, so bleibet ihr der geldsere Kirchen- Stuhl vorbehalten, solange biß sie sich an einem andern Ort, wegen erlangten Meisters- Rechts, Handelschafft, Beförderung, Heyrath oder anderer dergleichen Gelegenheit, wesentlich niederlässet, da sodann erst der Kirchen- Stuhl der Kirche heimfällt, biß dahin aber jährlich dem Kirchen- aerario zum Besten vermiethet werden mag. 2) Weder ob sich ein Besitzer, er wäre gleich verheyrahtet oder ledigen Standes, in gnädigster Landes- Herrschafft Dienste; so bleibet ihm sein Kirchen- Stuhl, so lange er in solchen Diensten verharret, vorbehalten. Und so er immitteltst Familie da lässet, bleibet solcher den Stuhl ohnentgeltlich zu betreten frey; ausserdem aber würde selbiger auch der Kirche zum Besten vermiethet. 3) Wer aus der Kirchfahrt weggiehet, und doch ein eigenthümlich Haus allhier behält, obwol die Kirchen- Stühle nicht zu denen Häusern gehören, jedoch weiln er solchergestalt den Vorsatz, entweder selbst sich wieder hiesher zu wenden, oder doch den Seinigen die Gelegenheit hie-

hieselbst zu wohnen vorbehalten zu haben scheint; so ist ihm der Kirchen-Stuhl bis zu erfolgenden Haus-Verkauff vorzubehalten, und inmittelst, wie obengedacht, der Kirche zum Besten zu vermietthen. 4) Wer aber aus der Kirchfahrt sich wesentlich wegwendet, und entweder kein eigenthümliches Haus hier behält, oder doch solches nachher verkaufft, dessen Kirchen-Stuhl fällt nach Verfließung dreyer Monathe der Kirche anheim, und ist er nicht befugt, solchen an jemand anders nach eignen Belieben zu verlassen. Wollte er aber zur Vorsorge, auf den Fall etwa beliebter Rückkehr, seinen Kirchen-Stuhl gerne behalten; so hätte er solchen für den ordentlichen Preis aufs Wegziehen zu lösen, und würde ihm sodann der Stuhl auf 10. Jahre vorbehalten, inmittelst aber der Kirche zum Besten vermiethet. Käme er nun binnen 10. Jahren wieder an den Ort, und hielte sich da wesentlich wieder auf; so hätte er solchen Stuhl, ohne fernere Lösung, wieder zu betreten.

11.

Wann eine Person durch Heyrath, Minderung der Familie, oder bey andern Umständen mehr Kirchen-Stühle hat, als ihr oder denen Ihrigen nöthig, und nicht zu vermuthen, daß sie deren noch in Zukunft benöthiget seyn mögte; so kan dieselbe zwar die besten davon behalten, die übrigen aber ist sie der Kirche ohne Entgeld abzutreten schuldig. Wollte aber

12.

Sowol in diesem Fall, oder auch sonst aus freyen Willen der Besizer den innhabenden Stuhl einem guten Freund, der einen solchen nöthig hat, durch resignation überlassen, bleibet ihm solches unverwehrt, doch daß es ohne Entgelt oder Abtrag dafür geschehe, und der Stuhl um das gewöhnliche Kauffgeld von dem künftigen Besizer gelöst werde. Wann auch

13. Zwen

13.

Zwey Besizer aus redlichen Ursachen ihre Kirchen-Stühle mit einander vertauschen wollen, soll es ihnen ebenfalls erlaubt seyn, doch aber müssen beyde Stühle von neuen gelöset und die Anzeige davon bey dem Kirchen-Vorsteher ohngesäumt gethan werden. Wie denn auch diejenigen, welche dergleichen ertauschte oder cedirte Stühle bishero besessen, und sich solche bis dato nicht zuschreiben lassen, bey **Zwey Reichs-Thaler** Strafe gehalten seyn sollen, binnen 4. Wochen von Publication dieser Ordnung angerechnet, bey denen Kirchen-Vorstehern die Anzeige, Lösung und Zuschreibung zu berichtigen. Dahingegen

14.

Derjenige seines Stuhls zur Strafe verlustig wird, der erweislich Handel, oder Bucher mit demselben durch Kauff, Verkauf, Tausch, Pacht und Mieth getrieben, wie denn auch solchensfalls das Kauff- und Mieth-Geld dem Kirchen-aerario verfallen seyn soll. Und damit dergleichen Unterschleif um so weniger verschwiegen bleibe, soll ein jeder, welcher eines andern Stuhl mehrere Wochen hindurch besessen, nebst dem Eigenthümer sothanen Stuhls, nach geschehener Anzeige, vor das Consistorium geladen, und, wenn sie den Verdacht eines dieser Ordnung zuwider lauffenden eigenmächtigen Handels nicht ablehnen können, ausser dem Verlust derer Stühle jeder in **Vier Thaler** Strafe genommen, und dem, so die Anzeige davon gethan, mit Verschweigung dessen Namens, die eine Helffte dieser Strafe, die andere Helffte aber der Kirche zu Theil werden.

15.

Ohne Entgelt mag man jemanden in seinen Kirchen-Stuhl, ausser in denen Fällen, wenn der Stuhl von wegen der Kirche vermiethet wird, treten lassen. So mögen auch Eltern, Haus-Väter und Haus-Mütter ihre Kinder, Gesellen und Gesinde in ihre Stühle schicken, welches jedoch von gelöseten, keines-

B

weges

weges aber von Amts- oder dergleichen zu Bedienungen gehörigen Ständen, zu verstehen ist.

16.

In denenjenigen Fällen, wo nach Maßgabe dieser Kirchen-Stuhl-Ordnung §. 6. 8. und 10. die gewissen Personen zugeschriebene Kirchen-Stühle der Kirche zum Besten zu vermietthen sind, sollen diejenigen, welche der wahre Besitzer vorschläget, allen andern in der Miethe vorgezogen werden. Im Fall aber binnen 4. Wochen von der Zeit an, da die Miethe statthafft wird, angerechnet, niemand beybringen würde, daß ihnen der Eigenthums-Herr den Interims-Gebrauch des Stuhls vor andern gönne, kan der Kirchen-Vorsteher den Stuhl vermietthen, an wen er will, doch ist auch hierunter ohne Parthenlichkeit zu verfahren, folglich derjenige, der sich zuerst gemeldet, andern vorzuziehen, und muß in allen Fällen, bey Verlust des Stuhls, das Mietth-Geld nicht an den Eigenthümer, sondern zur Kirche gezahlet werden.

17.

Die Vermietthung eines Kirchen-Stuhls hat auch sodann statt, wenn zu demselben sich niemand, der ihn lösen oder an sich bringen wollte, binnen 8. Wochen, von Zeit der Erledigung angerechnet, finden sollte. In allen diesen Vermietthungs-Fällen soll jedoch die Miethe niemals länger, als auf ein Jahr eingegangen, jedoch nach Verlauff dessen auf Befinden erneuert und dem zeitherigen Mietthmann vor andern der Vorzug gegönnet werden, woferne er 8. Tage vor Ablauf des Jahres, daß er den Pacht continuiren wolle, sich erklären und præstanda præfieren wird. Das Mietth-Geld bestehet in dem achten Theil des nach der oben §. 3. adjungirten Tabelle zahlbaren Kauff-Geldes, und ist nebst dem dem Kirchen-Vorsteher zum Schreib-Geld gebührenden 1 ggl. bey Ueberkommung und Erneuerung der Miethe jedesmahl voraus zu bezahlen.

18. In

18.

In einem Kirch-Stuhl, er gehöre vor Männer oder Weiber, soll niemand mehr Personen mit sich nehmen und neben sich treten lassen, als er Stände gelöset, damit andere dadurch nicht verdrungen, oder alten schwachen, oder schwangern Weibs-Personen Unruhe und Beschwehrung verursacht werde, bey Vermeidung Obrigkeitlicher Straffe.

19.

Kein Besitzer darf an seinen Kirchen-Stuhl, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des General-Superintendenten und derer Kirchen-Vorsteher, eigenmächtig etwas ändern lassen, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, womit sowol der Besitzer, als der Handwerksmann, der die Arbeit darzu leisten würde, belegen werden soll.

Nota. In der Kirche zum Heil. Kreuz verbleibt es bey dem bisherigen Rauff und Löse-Geld auch Miethe-Zins, das Schreibe-Geld aber bestehet in 6. gl., im Fall ein Stuhl verkaufft wird, ausser bey Häng- und Auszieh-Bäncken, wobey sowol, als bey Lösung und Vermietung derer Stühle nur 1. gl. Schreib-Geld passiret wird.

In Höchstgedacht Unsers Gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durch. Namen ordnen und wollen Wir dannenhero, daß über alle vorstehende Articul und Punkte von denen jedesmaligen General-Superintendenten und Kirchen-Vorstehern sowol, als jedermänniglich auf das strecklichste gehalten, die Uebertreter aber zu behdriger Ahndung und Straffe bey Fürstl. Consistorio gebührend angezeigt werden sollen. Urkundlich haben Wir diese Kirch-Stuhl-Ordnung unter des Fürstl. Consistorii Innsiegel und gewöhnlichen Unterschrift ausfertigen und nach fleißiger Collationirung zum Druck bringen lassen. So geschehen Coburg den 14den Novembris 1759.

(L. S.)

Tabel-



Tabelle

zum dritten Spho der Kirch-Stuhl-Ordnung,
wornach sich
bey Verkauf- und Lösung derer Manns- und Weibs-Stühle
in hiesiger St. Moritz Kirche zu richten.

Classis I.

enthaltend diejenigen Stühle, vor welche Vier Reichs-
Thaler zu bezahlen.

1. Die Weiber-Stühle, in den vier ersten Quartieren bis an die beyden Säulen unter dem Raths-Stand, oder die 10de Reihe inclusive.
2. Die Männer-Stühle auf dem untersten Empor, welche in der vordersten Reihe befindlich.
3. Alle Manns-Stühle, welche auf dem untersten Empor an der Canzel im ersten Quartier befindlich.

Nota.

Sämtliche Weiber- und Männer-Stühle, welche in denen Quartieren und Reihen dieser Classe hinter denen Pfeilern befindlich, werden hier ausgenommen, und gehören in die dritte Classe, woselbst sie sub Nro. 4. genauer bestimmt werden.

Classis II.

enthaltend diejenigen Stühle, vor welche Drey Reichs-
Thaler zu bezahlen.

1. Die Weiber-Stühle in dem 2ten und 4ten Quartier, so hinter denen Säulen unter den Raths-Stand auf die grosse Kirch-Thür zu befindlich, ingleichen
2. die Weiber-Stühle, so unter dem Hof-Empor im 5ten Quartier befindlich: Wie auch
3. die Weiber-Stühle, so unter eben demselben Empor im 7den Quartier in der ersten Reihe befindlich.
4. Diejenigen Männer-Stühle auf dem untersten Empor, welche

welche nicht in vorhersehender Classe sub Nro. 3. bemercket worden; ingleichen

5. die Männer-Stühle, welche auf denen obersten Emporen in der ersten Reihe befindlich. Wie auch
6. die zwey Stühle, welche in dem Klingel-Herrn-Stand befindlich und verlassen werden.

Classis III.

enthaltend diejenigen Stühle, vor welche Zwey Reichs-Thaler zu bezahlen.

1. Die Weiber-Stühle in dem 6ten und 7ten Quartier, ausgenommen in diesem die erste Reihe, so bereits in der 2ten Classe sub Nro. 3. vorgekommen.
2. Die N. 2. und 3. der vordersten Reihe in dem 8ten Quartier.
3. Die Männer-Stühle, welche auf dem obersten Empor verlassen werden, ausgenommen diejenigen, so hinter dem Cavalliers-Stuhl und auf dem Empor gegenüber befindlich, als welche in der folgenden Classe vorkommen.
4. Diejenigen Stühle, so nach der bey der ersten Classe gemachten Ausnahme in diese Classe gehören, sind folgende:
 - a) unter denen Weiber-Stühlen

1. Aus dem 1sten Quartier

der	3ten	Reihe	—	Nro.	10.
—	4ten	„	—	„	7. 10.
—	9ten	„	—	„	8. 9.
—	11ten	„	—	„	9. 10.

2. Aus dem 2ten Quartier

der	3ten	Reihe	—	Nro.	10.
—	4ten	„	—	„	9. 10.
—	5ten	„	—	„	9. 10.
—	6ten	„	—	„	10.
—	8ten	„	—	„	7. 8.
—	10den	„	—	„	8. 10.



3. Aus dem 3ten Quartier

der 3ten Reihe	—	Nro. 12.
— 4ten	§	§ 9. 12.
— 5ten	§	§ 12.
— 6ten	§	§ 12.
— 9ten	§	§ 10. 11.
— 10den	§	§ 10.

4. Aus dem 4ten Quartier

der 3ten Reihe	—	Nro. 12.
— 4ten	§	§ 11. 12.
— 5ten	§	§ 11. 12.
— 6ten	§	§ 11. 12.
— 7den	§	§ 12.
— 8ten	§	§ 10. 11. 12.
— 10den	§	§ 10. 11.

b) Unter denen Männer-Stühlen auf dem untersten Empor.

1. Im 1sten Quartier oder an der Canzel

der 1sten Reihe Nro. 13. 15. 16.

2. Im 2ten Quartier hinter dem Rath's-Stand

der 4ten Reihe Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 19. 20. 21. 22.

Nota.

Alle Männer- und Weiber-Stühle, welche in denen Quartieren und Reihen dieser und der vorhergehenden Classe befindlich, aber hinter denen Pfeilern sind, werden in der folgenden Classe vorkommen.

Classis III.

enthaltend diejenigen Stühle, vor welche 16. Ggr. zu bezahlen.

1. Die Weiber-Stühle im 8ten Quartier, ausgenommen, die 2. Sitze in der ersten Reihe, welche in der dritten Classe sub Nro. 2. vorgekommen; ingleichen
2. die im choro, oder bey dem Altar zu verlassen gewöhnliche Stühle.
3. Die Männer-Stühle hinter dem Cavalliers-Stuhl, und die auf dem andern obersten Empor gegenüber.

4. Alle

4. Alle aus denen Quartieren und Reihen der dritten und vierten Classe, welche hinter denen Weisern befindlich und folgende sind :

a) Unter denen Weiber-Stühlen

1. Aus dem 2ten Quartier

der 11ten Reihe	—	Nro.	2. 9. 10.
— 12ten	„	„	3. 9. 10.
— 13den	„	„	9. 10.
— 14den	„	„	10.
— 15den	„	„	10.
— 16den	„	„	5.
— 17den	„	„	1. 2. 3. 4. 5.
— 18den	„	„	1. 2. 3. 4. 5.

2. Aus dem 4ten Quartier

der 11ten Reihe	—	Nro.	12.
— 12ten	„	„	4. 10. 12.
— 13den	„	„	2. 4. 6. 8. 10. 11. 12.
— 14den	„	„	1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12.
— 15den	„	„	1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9.
— 16den	„	„	1. 2. 3. 4. 5. 6.
— 17den	„	„	1. 2. 3. 4. 5.
— 18den	„	„	1. 2. 3. 4. 5.

3. Aus dem 5ten Quartier

der 1sten Reihe	—	Nro.	12. 13. 14.
— 2ten	„	„	5. 6. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 22.

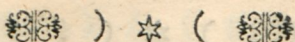
4. Aus dem 6ten Quartier

der 1sten Reihe	—	Nro.	11. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.
-----------------	---	------	---

5. Aus dem 7den Quartier

der 12ten Reihe	—	Nro.	1. 4. 6.
— 13den	„	„	2.
— 14den	„	„	2.
— 15den	„	„	2.
— 18den	„	„	3.

b) Unv



b) Unter denen Männer-Stühlen

a) Auf dem untersten Empor

Aus dem 2ten Quartier an der Canzel Seite

der 2ten Reihe	—	Nro. 22.
— 3ten	"	" 13. 15. 16. 17. 21.
— 4ten	"	" 8. 15. 16. 17. 30.
— 5ten	"	" 13. 16. seqq.
— 6ten	"	" 1. 2. 3. 4. 6. 7. 9. 22.
— 7den	"	" gänzlich.

b) Auf dem obersten Empor

1. Aus dem 3ten Quartier

der 1sten Reihe	—	Nro. 14. 21.
— 2ten	"	" 1. 11.

2. Aus dem 4ten Quartier

der 1sten Reihe	—	Nro. 16. 17. 24. 28.
— 2ten	"	" 6. 8.

c) Auf dem Empor gegenüber

Aus dem 4ten Quartier

der 1sten Reihe	—	Nro. 19.
— 2ten	"	" 11.
— 3ten	"	" 17. 18. 19.
— 4ten	"	" 11. 12. 19.
— 5ten	"	" 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

Classis V.

enthaltend diejenigen Plätze, vor welche 12. Gr.
zu bezahlen.

Dahin gehören alle Auszieh-Bäncke, welche ihren bisherigen Preis behalten.

Und sind oben gesetzte Preise auf dem Fall, wenn Stühle käuflich verlassen werden, zu verstehen, dafern aber die Stühle nur gelöst werden; so wird nach dem §. 5. vorstehender Stuhl-Ordnung, die Hälfte des auf jeden Stuhl gesetzten Preises bezahlt und verrechnet. Wie denn auch die Hälfte des Werths eines Stuhls, woran ein Hänge-Stuhl befestiget ist, vor diesen entrichtet werden muß.

So viel das Schreibe-Geld betrifft; So ist ordentlicher Weise 6 gl. von einem Stuhl zu entrichten. Nur von denen Hänge-Bäncken und denen, so im Choro oder bey dem Altar käuflich überlassen werden, darf nicht mehr als 3 gl. Schreib-Geld, und von jedem Sitz auf den Auszieh-Bäncken 2 gl. angenommen werden.

Const hat der Schreibe-Schilling bey Lösung der Stühle im §. 5. der Stuhl-Ordnung, und bey Vermietung derselben, im §. 17. bereits

seine bestimmte Maaße.

Wd 2899

ULB Halle 3
001 510 932



SK

Rehnd
V017 (D) m v





11

Kirch=Stuhl=Ordnung,

welche
bey denen Kirchen zu St. Moritz
und
zum heiligen Kreuz
in der Stadt Coburg
zu beobachten.



Coburg,
Druckts und verlegt Johann Carl Findeisen,
1 7 5 9.

